

043454/EU XXIV.GP
Eingelangt am 21/12/10

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 20.12.2010
KOM(2010) 774 endgültig
Anhang A/Kapitel 14

Anhang A des

Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union

KAPITEL 14: UNTERSTELLTE BANKDIENSTLEISTUNGEN (FISIM)

I. DAS KONZEPT DER FISIM UND DIE AUSWIRKUNGEN IHRER AUFGLIEDERUNG NACH VERWENDERN AUF DIE WICHTIGSTEN AGGREGATE

- 14.01 Eine traditionelle Form der Erbringung von Finanzdienstleistungen ist die finanzielle Mittlertätigkeit, also die Tätigkeit eines Finanzinstituts, etwa einer Bank, die darin besteht, Einlagen von Einheiten entgegenzunehmen, die Mittel zinsbringend anlegen möchten, und diese anschließend an andere Einheiten auszuleihen, deren eigene Mittel zur Deckung ihrer Bedürfnisse nicht ausreichen. Die Bank stellt somit einen Mechanismus bereit, der es der ersten Einheit ermöglicht, der zweiten Einheit Mittel zu leihen. Die geldgebende Einheit akzeptiert dabei einen Zinssatz unter dem vom Kreditnehmer gezahlten Satz. Ein „Referenzzinssatz“ ist der Satz, zu dem sich sowohl Geldgeber als auch Kreditnehmer einen Geschäftsabschluss wünschen würden. Die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz und dem tatsächlich an die Einleger gezahlten und den Kreditnehmern in Rechnung gestellten Zinssatz ist ein Entgelt für unterstellte Bankdienstleistungen (financial intermediation service charge indirectly measured - FISIM). Die Summe der beiden vom Kreditnehmer und vom Geldgeber gezahlten unterstellten Entgelte bildet den FISIM-Gesamtbetrag.
- 14.02 Selten entspricht jedoch der Betrag der von einem Finanzinstitut verliehenen Mittel exakt dem Betrag der von ihm hereingenommenen Einlagen. So wurden vielleicht Gelder hereingenommen, aber noch nicht verliehen; umgekehrt finanziert die Bank möglicherweise einige Kredite aus Eigenmitteln und nicht aus geliehenen Mitteln. Der Einleger erhält indessen die gleichen Zinsen und Bankdienstleistungen des gleichen Umfangs, ob seine Mittel nun weiterverliehen wurden oder nicht, und auch der Kreditnehmer zahlt den gleichen Zinssatz und kommt in den Genuss der gleichen Bankdienstleistungen, unabhängig davon, ob sein Kredit aus im Rahmen der finanziellen Mittlertätigkeit verwalteten Mitteln oder aus eigenen Mitteln der Bank stammt. Aus diesem Grund werden für alle Kredite und Einlagen eines Finanzinstituts ungeachtet der Herkunft der Mittel FISIM geschätzt. Die verbuchten Zinsbeträge werden berechnet, indem der Referenzzinssatz mit der Höhe des betreffenden Kredits oder der betreffenden Einlage multipliziert wird. Die Differenz zwischen diesen und den tatsächlich an das oder vom Finanzinstitut gezahlten Beträgen wird als das vom Kreditnehmer oder Einleger an das Finanzinstitut entrichtete indirekte („unterstellte“) Dienstleistungsentgelt verbucht. Die im Kontensystem als Zinsen erfassten Beträge werden als „ESVG-Zinsen“ und die tatsächlich an das oder von dem Finanzinstitut gezahlten Beträge als „Bankzinsen“ bezeichnet. Das unterstellte Dienstleistungsentgelt insgesamt ist die Summe der Bankzinsen für Kredite abzüglich der ESVG-Zinsen für die gleichen Kredite zuzüglich der ESVG-Zinsen für Einlagen abzüglich der Bankzinsen für die gleichen Einlagen.
- 14.03 FISIM werden nur für Kredite und Einlagen erfasst, bei denen es sich um das Kredit- und Einlagengeschäft von Finanzinstituten handelt. Weder die betreffenden Finanzinstitute noch ihre Kunden müssen gebietsansässig sein. FISIM können importiert und exportiert werden. Das Finanzinstitut muss nicht sowohl die Hereinnahme von Einlagen als auch die Gewährung von Krediten anbieten. Die Finanztöchter von Einzelhandelsunternehmen sind Beispiele für

Finanzinstitute, die Kredite gewähren, aber keine Einlagen entgegennehmen. Ein Geldgeber, der über eine hinreichend detaillierte Buchführung verfügt, um als Kapitalgesellschaft oder Quasi-Kapitalgesellschaft zu gelten, kann FISIM empfangen.

14.04 Um beurteilen zu können, wie sich die Aufgliederung der FISIM im Vergleich zu ihrer Nichtaufgliederung auf BIP und Nationaleinkommen auswirkt, sind fünf Fälle in Betracht zu ziehen:

a) Gebietsansässige Finanzmittler (FM) gewähren Kredite und nehmen Einlagen herein, die für den Vorleistungsverbrauch von Marktproduzenten (einschließlich der privaten Haushalte als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und von Wohnungen) bestimmt sind:

Der FISIM-Produktion der FM stehen als Gegenbuchung die Vorleistungen der Marktproduzenten gegenüber. Daher gibt es keine Auswirkungen auf BIP und Nationaleinkommen.

b) Gebietsansässige FM gewähren Kredite und nehmen Einlagen herein, die für den Vorleistungsverbrauch von Nichtmarktproduzenten und den Konsum der privaten Haushalte bestimmt sind:

Wenn FISIM als Vorleistungen von Nichtmarktproduzenten verbraucht werden, erhöht sich der Produktionswert dieser Produzenten um den entsprechenden Betrag, denn die Vorleistungen sind Teil der Summe ihrer Kosten, und als entgegengesetzter Strom wird ein Anstieg der Konsumausgaben verbucht. BIP und Nationaleinkommen erhöhen sich daher um den Betrag der so aufgliederten FISIM.

Auch wenn FISIM von den privaten Haushalten in ihrer Eigenschaft als Konsumenten verbraucht werden, steigen das BIP und das Nationaleinkommen um den Betrag der aufgliederten FISIM.

c) Gebietsansässige FM gewähren gebietsfremden Nicht-FM Kredite und nehmen Einlagen gebietsfremder Nicht-FM herein (FISIM-Export):

Es werden Exporte von FISIM verbucht, die sich in einer Erhöhung des BIP niederschlagen. Beim Übergang vom BIP zum Nationaleinkommen wird diese Erhöhung jedoch durch eine Verringerung der von der übrigen Welt empfangenen abzüglich der an die übrige Welt gezahlten Zinsen ausgeglichen (da die FISIM von den empfangenen Kreditzinsen abgezogen und zu den gezahlten Einlagenzinsen hinzugerechnet werden). Daher wirken sich FISIM-Exporte nicht auf das Nationaleinkommen aus.

d) Gebietsfremde FM gewähren Kredite und nehmen Einlagen herein, die für den Vorleistungsverbrauch von Marktproduzenten einschließlich der privaten Haushalte als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und von Wohnungen bestimmt sind (FISIM-Import):

Das BIP verringert sich um den Betrag dieser Kategorie von FISIM-Importen, da ihnen als Gegenbuchung die Vorleistungen gegenüberstehen. Beim Übergang vom BIP zum Nationaleinkommen wird dieser Rückgang jedoch durch eine Erhöhung der von der übrigen Welt empfangenen abzüglich der an die übrige Welt gezahlten Zinsen ausgeglichen (da die FISIM zu den empfangenen Einlagenzinsen hinzugerechnet und von den gezahlten

Kreditzinsen abgezogen werden). Daher wirken sich Importe dieser Kategorie nicht auf das Nationaleinkommen aus.

- e) Gebietsfremde FM gewähren Kredite und nehmen Einlagen herein, die für den Vorleistungsverbrauch von Nichtmarktproduzenten und den Konsum der privaten Haushalte bestimmt sind (FISIM-Import):

Importe von FISIM durch Nichtmarktproduzenten entsprechen Vorleistungen. Der Produktionswert dieser Produzenten erhöht sich um den entsprechenden Betrag, da die Vorleistungen Teil der Summe ihrer Kosten sind, und der entgegengesetzte Strom ist ein Anstieg der Konsumausgaben. Wird das BIP nach dem Produktionsansatz gemessen („Entstehungsrechnung“), so wird der Anstieg der Vorleistungen durch den Anstieg des Produktionswerts ausgeglichen, während die Wertschöpfung unverändert bleibt. Wird das BIP nach dem Ausgabenansatz gemessen („Verwendungsrechnung“), so wird der Anstieg der Konsumausgaben durch den Anstieg der Dienstleistungsimporte neutralisiert. Beim Übergang vom BIP zum Nationaleinkommen kommt es jedoch zu einer Erhöhung der von der übrigen Welt empfangenen abzüglich der an die übrige Welt gezahlten Zinsen (da die FISIM zu den empfangenen Einlagenzinsen hinzugerechnet und von den gezahlten Kreditzinsen abgezogen werden). Daher erhöht sich das Nationaleinkommen um den Betrag dieser Kategorie von FISIM-Importen.

Auch wenn FISIM von privaten Haushalten in ihrer Eigenschaft als Konsumenten importiert werden, hat dies keine Auswirkungen auf das BIP, das Nationaleinkommen hingegen steigt, da die von der übrigen Welt empfangenen abzüglich der an die übrige Welt gezahlten Zinsen steigen.

Vereinbarungsgemäß werden FISIM nicht für Interbankkredite und -einlagen zwischen gebietsansässigen FM und zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden FM berechnet. Interbankkredite und -einlagen werden jedoch zur Berechnung der Referenzzinssätze herangezogen.

14.05 Ausgehend von den fünf unter 14.04 dargestellten Fällen lassen sich die Auswirkungen der FISIM-Aufgliederung auf BIP und Nationaleinkommen wie folgt zusammenfassen:

- a) Das BIP erhöht sich um den Betrag der von gebietsansässigen FM produzierten und den Sektoren S.13 (Staat), S.14 (Private Haushalte als Verbraucher), S.15 (Private Organisationen ohne Erwerbszweck) und S.2 (Übrige Welt) zugeordneten FISIM.
- b) Das BIP verringert sich um den Betrag der importierten FISIM, die den Sektoren S.11 (Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften), S.12 ohne S.121, S.122 und S.125 (Finanzielle Kapitalgesellschaften ohne die Zentralbank, Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungssysteme)) und S.14 (Private Haushalte als Eigentümer von Wohnungen und von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) zugeordnet werden.
- c) Das Nationaleinkommen erhöht sich um den Betrag der (von gebietsansässigen FM produzierten oder aus der übrigen Welt importierten) FISIM, die den Sektoren S.13 (Staat), S.14 (Private Haushalte als Verbraucher) und S.15 (Private Organisationen ohne Erwerbszweck) zugeordnet werden.

II. BERECHNUNG DER FISIM-PRODUKTION DER SEKTOREN S.122 UND S.125

14.06 FISIM werden von Finanzmittlern (FM) produziert: der Zentralbank (S.121), Kreditinstituten (ohne die Zentralbank) (S.122) und sonstigen Finanzinstituten (ohne Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungssysteme) (S.125).

Die Berechnung von FISIM konzentriert sich auf die Teilsektoren S.122 und S.125; für die Zentralbank werden vereinbarungsgemäß keine FISIM berechnet (siehe Teil VI).

a) Benötigte statistische Daten

14.07 Für jeden der beiden Teilsektoren S.122 und S.125 werden Daten in Form einer Tabelle der Kredit- und Einlagenbestände benötigt, gegliedert nach verwendenden Sektoren, mit den Durchschnittswerten von vier Quartalen und den entsprechenden aufgelaufenen Zinsen. Die Zinsen werden nach Zuordnung der Zinszuschüsse zu ihren Empfängern berechnet.

b) Referenzzinssätze

14.08 In der Vermögensbilanz der zu den Sektoren S.122 und S.125 gehörenden Finanzmittler sind Kredite an und Einlagen bei gebietsansässige(n) Einheiten so aufzugliedern, dass unterschieden wird zwischen:

- Krediten und Einlagen im Interbankengeschäft (d. h. zwischen den FISIM produzierenden institutionellen Einheiten der Sektoren S.122 und S.125) und
- Krediten und Einlagen zwischen den Finanzmittlern und den verwendenden institutionellen Sektoren (S.11 – andere Teilsektoren von S.12 – S.13 – S.14 – S.15) (ohne Zentralbanken).

Darüber hinaus werden Kredite an die und Einlagen bei der übrige(n) Welt (S.2) aufgegliedert nach Krediten an und Einlagen bei gebietsfremde(n) Finanzmittler(n) und Krediten an und Einlagen bei sonstige(n) Gebietsfremde(n).

14.09 Interner Referenzzinssatz

Zur Ermittlung der nach gebietsansässigen verwendenden institutionellen Sektoren aufgegliederten FISIM-Produktion der gebietsansässigen FM wird der „interne“ Referenzzinssatz wie folgt als Quotient aus den empfangenen Zinsen auf Kredite innerhalb von und zwischen S.122 und S.125 und dem Bestand an Krediten innerhalb von und zwischen S.122 und S.125 berechnet:

$$\frac{\text{Empfangene Zinsen auf Kredite innerhalb von und zwischen S.122 und S.125}}{\text{Bestand an Krediten innerhalb von und zwischen S.122 und S.125}}$$

Theoretisch ist der interne Referenzzinssatz gleich, wenn er anhand von Einlagendaten anstatt auf der Grundlage von Kreditdaten berechnet wird. Unstimmigkeiten in den Daten führen allerdings dazu, dass die Schätzungen anhand der Einlagendaten von den Schätzungen anhand der Kreditdaten abweichen.

Sind die Einlagendaten zuverlässiger, so sollte der interne Referenzzinssatz für Interbankeinlagen als folgender Quotient berechnet werden:

$$\frac{\text{Gezahlte Zinsen auf Einlagen innerhalb von und zwischen S.122 und S.125}}{\text{Bestand an Einlagen innerhalb von und zwischen S.122 und S.125}}$$

Sind Kredit- und Einlagendaten gleichermaßen zuverlässig, so sollte der interne Referenzzinssatz auf Interbankkredite und -einlagen berechnet werden als Quotient aus den empfangenen Zinsen auf Kredite zuzüglich der gezahlten Zinsen auf Einlagen zwischen FM

und dem Bestand an Krediten zuzüglich des Bestands an Einlagen von FM im Namen anderer FM.

Wenn gebietsansässige FM für ihre gebietsansässigen Kunden Kredite in Fremdwährung bereitstellen und auf Fremdwährungen lautende Einlagen hereinnehmen, so sind mehrere „interne“ Referenzzinssätze nach Währungen oder Währungsgruppen zu berechnen, wenn dies die Schätzungen signifikant verbessern würde. Dabei ist sowohl für die Berechnung der „internen“ Referenzzinssätze als auch für die Kredit- und Einlagengeschäfte gebietsansässiger FM mit den einzelnen gebietsansässigen verwendenden Sektoren eine Aufgliederung nach Währungen oder Währungsgruppen vorzunehmen.

14.10 Externe Referenzzinssätze

Zur Berechnung der Importe und Exporte von FISIM wird als Referenzzinssatz die durchschnittliche Interbankenrate verwendet, die mit den Werten zu gewichtet ist, welche in der Vermögensbilanz der FM für die Positionen „Kredite zwischen gebietsansässigen FM einerseits und gebietsfremden FM andererseits“ und „Einlagen zwischen gebietsansässigen FM einerseits und gebietsfremden FM andererseits“ ausgewiesen sind. Somit wird der externe Referenzzinssatz berechnet als Quotient aus den Zinsen auf Kredite zuzüglich der Zinsen auf Einlagen zwischen gebietsansässigen FM und gebietsfremden FM und dem Bestand an Krediten zuzüglich des Bestands an Einlagen zwischen gebietsansässigen FM und gebietsfremden FM.

Mehrere externe Referenzzinssätze sind für verschiedene Währungen oder Währungsgruppen zu berechnen, wenn für jede Währung/Währungsgruppe Daten zu folgenden Kategorien zur Verfügung stehen und wenn dies die Schätzungen signifikant verbessern würde:

- a) Kredit- und Einlagengeschäfte gebietsfremder FM mit den einzelnen verwendenden Sektoren
- b) Kredit- und Einlagengeschäfte gebietsansässiger FM mit gebietsfremden Verwendern.

c) Detaillierte Untergliederung der FISIM nach institutionellen Sektoren

14.11 Vereinbarungsgemäß sind für das Interbankengeschäft zwischen gebietsansässigen FM oder zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden FM keine FISIM zu berechnen. FISIM werden nur für das Geschäft mit verwendenden institutionellen Sektoren des Nichtbankenbereichs berechnet.

Für jeden institutionellen Nicht-FM-Sektor werden Daten nach der folgenden Tabelle der von gebietsansässigen FM gewährten Kredite und von ihnen hereingenommenen Einlagen benötigt:

	Bestand	Von gebietsansässigen FM empfangene Zinsen		Bestand	Von gebietsansässigen FM gezahlte Zinsen
Von gebietsansässigen FM gewährte Kredite			Einlagen bei gebietsansässigen FM (S.122 und		

Der FISIM-Gesamtbetrag nach institutionellen Sektoren ist gleich der Summe der FISIM auf Kredite an den jeweiligen institutionellen Sektor und der FISIM auf dessen Einlagen.

Die FISIM auf die Kredite an den institutionellen Sektor werden geschätzt als empfangene Kreditzinsen *abzüglich* (Kreditbestand *multipliziert mit* dem internen Referenzzinssatz).

Die FISIM auf die Einlagen des institutionellen Sektors werden geschätzt als (Einlagenbestand *multipliziert mit* dem internen Referenzzinssatz) *abzüglich* der gezahlten Einlagenzinsen.

Ein Teil der Produktion wird exportiert; aus der Vermögensbilanz der FM ergibt sich folgende Tabelle:

	Bestand	Von gebietsansässigen FM empfangene Zinsen		Bestand	Von gebietsansässigen FM gezahlte Zinsen
Kredite an gebietsfremde Nichtbanken			Einlagen bei gebietsfremden Nichtbanken		

FISIM-Exporte werden anhand des externen Interbanken-Referenzzinssatzes für Kredite an Gebietsfremde (ohne FM) geschätzt als empfangene Zinsen *abzüglich* (Kreditbestand *multipliziert mit* dem externen Referenzzinssatz).

Exporte von FISIM auf Einlagen Gebietsfremder (ohne FM) werden geschätzt als (Einlagenbestand *multipliziert mit* dem externen Referenzzinssatz) *abzüglich* gezahlter Zinsen.

Werden mehrere Referenzzinssätze für verschiedene Währungen oder Währungsgruppen verwendet, so werden die Kredite und Einlagen sowohl nach verwendenden institutionellen Sektoren als auch nach den Währungen (oder Währungsgruppen), auf die sie lauten, aufgegliedert.

d) Untergliederung der den privaten Haushalten zugeordneten FISIM in Vorleistungen und Konsum

14.12 Die den privaten Haushalten zuzuordnenden FISIM werden in folgende Kategorien aufgegliedert:

- a) Vorleistungen der privaten Haushalte in ihrer Eigenschaft als Wohnungseigentümer,
- b) Vorleistungen der privaten Haushalte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und
- c) Konsum der privaten Haushalte.

Die Schätzmethode macht eine Untergliederung der Kredite an die privaten Haushalte (Bestände und Zinsen) in folgende Kategorien erforderlich:

- d) Wohnungsbaukredite,
- e) Kredite an die privaten Haushalte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und
- f) sonstige Kredite an private Haushalte.

Die Kredite an die privaten Haushalte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und die Wohnungsbaukredite werden in den verschiedenen Aufgliederungen der Ausleihungen in den Geld- und Finanzstatistiken im Allgemeinen getrennt ausgewiesen. Die sonstigen Kredite an private Haushalte ergeben sich als Saldo aus der Subtraktion der beiden vorgenannten Kreditkategorien vom Gesamtwert. Die FISIM auf Kredite an die privaten Haushalte sind auf die drei Kategorien aufzuteilen, und zwar anhand von Angaben über Bestände und Zinsen jeder der drei Gruppen. Wohnungsbaukredite sind nicht identisch mit Hypothekarkrediten, da Letztere auch anderen Zwecken dienen können.

Die **Einlagen** der privaten Haushalte werden aufgliedert in:

- g) Einlagen der privaten Haushalte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und
- h) Einlagen der privaten Haushalte in ihrer Eigenschaft als Konsumenten.

In Ermangelung statistischer Daten über die Einlagen der privaten Haushalte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden Einlagenbestände nach einer der folgenden Methoden berechnet:

Methode 1

Bei der Berechnung der Einlagenbestände wird davon ausgegangen, dass das bei den kleinsten Kapitalgesellschaften beobachtete Verhältnis der Einlagenbestände zur Wertschöpfung auf Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zutrifft.

Methode 2

Bei der Berechnung der Einlagenbestände wird davon ausgegangen, dass das bei den kleinsten Kapitalgesellschaften beobachtete Verhältnis der Einlagenbestände zum Umsatz auf Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zutrifft.

FISIM auf Einlagen der privaten Haushalte sind in FISIM auf Einlagen der privaten Haushalte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und FISIM auf Einlagen der privaten Haushalte in ihrer Eigenschaft als Konsumenten aufzuteilen, und zwar anhand der durchschnittlichen Bestände dieser beiden Kategorien, für die in Ermangelung näherer Angaben derselbe Zinssatz angewandt werden darf.

Wenn genauere Angaben über die Kredite und Einlagen der privaten Haushalte fehlen, werden FISIM für die privaten Haushalte alternativ den Vorleistungen und dem Konsum zugeordnet, wobei davon ausgegangen wird, dass alle Kredite den privaten Haushalten in ihrer Eigenschaft als Produzenten oder

Wohnungseigentümer und alle Einlagen den privaten Haushalten in ihrer Eigenschaft als Konsumenten zuzuordnen sind.

III. BERECHNUNG VON FISIM-IMPORTEN

14.13 Gebietsfremde FM gewähren Gebietsansässigen Kredite und nehmen Einlagen von Gebietsansässigen herein. Für jeden institutionellen Sektor werden Daten nach der folgenden Tabelle benötigt.

	Bestand	Von gebietsfremden FM empfangene und von gebietsansässigen Verwendern gezahlte Zinsen		Bestand	Von gebietsfremden FM gezahlte und von gebietsansässigen Verwendern empfangene Zinsen
Von gebietsfremden FM gewährte Kredite			Einlagen bei gebietsfremden FM		

FISIM-Importe für die einzelnen institutionellen Sektoren werden wie folgt berechnet:

Importe von FISIM auf Kredite werden geschätzt als die von gebietsfremden FM empfangenen Zinsen *abzüglich* (Kreditbestände *multipliziert mit* dem externen Referenzzinssatz).

Importe von FISIM auf Einlagen werden geschätzt als (Einlagenbestände *multipliziert mit* dem externen Referenzzinssatz) *abzüglich* der von gebietsfremden FM gezahlten Zinsen.

Es wird empfohlen, mehrere externe Referenzzinssätze nach Währungen oder Währungsgruppen zu verwenden (siehe 14.10).

IV. FISIM ZU VORJAHRESPREISEN

14.14 Zur Schätzung von FISIM zu Vorjahrespreisen werden die durch Deflationierung mit einem allgemeinen Preisindex, etwa dem impliziten Preisdeflator für die Inlandsnachfrage, auf Preise der Basisperiode umgerechneten Bestände an Krediten und Einlagen zugrunde gelegt.

Der Preis der FISIM setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: erstens der Differenz zwischen dem Bankzinssatz und dem Referenzzinssatz (bzw. umgekehrt im Fall von Einlagen), die der Gewinnspanne des Finanzmittlers entspricht, und zweitens dem für die Deflationierung der Kredit- und Einlagenbestände auf Preise der Basisperiode verwendeten Preisindex.

FISIM zu Vorjahrespreisen werden wie folgt berechnet:

FISIM zu Vorjahrespreisen auf Kredite an den institutionellen Sektor	$= \frac{\text{FISIM auf Kredite an den institutionellen Sektor}}{\text{Preisindex}}$	$\times \frac{\text{Basisperiodenspanne}}{\text{effektive Spanne}}$
FISIM zu Vorjahrespreisen auf Einlagen des institutionellen Sektors	$= \frac{\text{FISIM auf Einlagen des institutionellen Sektors}}{\text{Preisindex}}$	$\times \frac{\text{Basisperiodenspanne}}{\text{effektive Spanne}}$

Die Basisperiodenspanne für Kredite *ist gleich* dem effektiven Zinssatz für Kredite *abzüglich* des Referenzzinssatzes.

Die Basisperiodenspanne für Einlagen *ist gleich* dem Referenzzinssatz *abzüglich* des effektiven Zinssatzes für Einlagen.

In nominalen Werten ist die effektive Spanne gleich dem Verhältnis der FISIM zu den Beständen; ersetzt man die effektive Spanne in den beiden vorstehenden Formeln durch diesen Ausdruck, so ergibt sich Folgendes:

FISIM zu Vorjahrespreisen auf Kredite an den institutionellen Sektor	$= \frac{\text{Bestand der Kredite an den institutionellen Sektor}}{\text{Preisindex}}$	$\times \text{Basisperiodenspanne}$
FISIM zu Vorjahrespreisen auf Einlagen des institutionellen Sektors	$= \frac{\text{Bestand der Einlagen des institutionellen Sektors}}{\text{Preisindex}}$	$\times \text{Basisperiodenspanne}$

V. BERECHNUNG VON FISIM NACH WIRTSCHAFTSBEREICHEN

14.15 Die Aufgliederung der FISIM auf die verwendenden Wirtschaftsbereiche erfolgt anhand der Kredit- und Einlagenbestände der einzelnen Wirtschaftsbereiche oder, wenn diese

Informationen nicht zuverlässig sind, anhand des Produktionswerts der einzelnen Wirtschaftsbereiche.

VI. PRODUKTIONSWERT DER ZENTRALBANK

14.16 Der Produktionswert der Zentralbank wird vereinbarungsgemäß als Summe der Kosten gemessen, d. h. als Summe der Vorleistungen, des Arbeitnehmerentgelts, der Abschreibungen und sonstiger Produktionsabgaben abzüglich sonstiger Subventionen. Für die Zentralbank werden keine FISIM berechnet.

Provisionen und Gebühren für direkt gemessene Dienstleistungen, die die Zentralbank gebietsansässigen oder gebietsfremden Einheiten in Rechnung stellt, sollten diesen Einheiten zugeordnet werden.

Nur der Teil der Gesamtproduktion der Zentralbank (Summe der Kosten abzüglich Provisionen und Gebühren), der nicht verkauft wird, ist vereinbarungsgemäß den Vorleistungen der sonstigen Finanzinstitute zuzuordnen, d. h. der Teilsektoren S.122 Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) und S.125 Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungssysteme), und zwar anteilmäßig entsprechend der jeweiligen Wertschöpfung eines jeden dieser Teilsektoren.

Zum Ausgleich der Konten der Teilsektoren S.122 und S.125 muss dem Betrag ihres jeweiligen Vorleistungsverbrauchs der von der Zentralbank erbrachten Dienstleistung ein von der Zentralbank empfangener laufender Transfer in gleicher Höhe (der unter D.759 Übrige laufende Transfers a.n.g. ausgewiesen wird) gegenübergestellt werden.